

Satzung

**Verein der Freunde und Förderer
der
Albert-Schweitzer-Schule
Städt.Gem.Grundschule
(Deller Straße)**

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Schule e.V. und hat seinen Sitz in Velbert. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Velbert eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist das Verbindungsglied zwischen Eltern, Lehrern und Schülern und hebt das Interesse der Familie zur Schule. Er fördert durch finanzielle und sächliche Zuwendungen die erzieherische Tätigkeit und den Unterricht der Grundschule. Der Verein verfolgt den Zweck, zur Förderung der Bildung und Erziehung beizutragen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Beteiligung bei der Anschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln und bei der Ausgestaltung der Schule, soweit die erforderlichen Mittel nicht vom Schulträger trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden können;
 - b) Zuschüsse zu Schulveranstaltungen, z.B. Klassen und Studienfahrten und/oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen, die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten voraussetzen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem ausscheiden oder Auflösen des Vereins oder Aufheben des bisherigen Vereinszweck stehen den Mitgliedern keine Ansprüche am Vereinsvermögen zu.
 3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§3

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen.
Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten und Lehrer sowie der ehemaligen Schüler der Schule an und will auch dafür werben, dass sich Fremde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand. Beim Eintritt kann die Mitgliedschaft auf die Dauer der Zugehörigkeit zur Albert-Schweitzer-Schule des eigenen Kindes begrenzt werden
3. Die Mitgliedschaft endet bei Tod des Mitgliedes oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Mitgliedern, die eine auf die Dauer der Zugehörigkeit des Kindes zur Albert-Schweitzer-Schule begrenzte Mitgliedschaft angemeldet haben, läuft diese automatisch nach dem Abgang des Kindes von der Albert-Schweitzer-Schule aus. Sollte ein Kind die Albert-Schweitzer-Schule vorzeitig verlassen, endet die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds mit dem Zeitpunkt des Verlassens. Vorzeitig gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
4. Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu.

§ 5

Beiträge

1. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt monatlich EUR 1,--. Der Beitrag ist in Jahres- oder Halbjahresbeiträgen auf das Vereinskonto einzuzahlen. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten der Schule und von Schülern im Rahmen des Vereinszweck zu machen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
3. Vorzeitig gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, der alle Vereinsmitglieder angehören, findet nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/-in unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens . der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Bericht des Vorstandes,
 - c) Kassenbericht,
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Neuwahlen im Rahmen dieser Satzung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/-in geleitet. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Sofern nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt, ist die Abstimmung offen.
4. Beschlüsse über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich. Bei Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn der Gegenstand der vorgeschlagenen Satzungsänderung den Mitgliedern in der Tagesordnung mit der Einladung mitgeteilt worden ist.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Leiter/-in der Versammlung und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet .bei Anschaffungen, deren Wert € 500,-- übersteigt. (siehe 8.5). Es reicht die einfache Mehrheit.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem oder der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem oder der Stellvertreter(-in) des oder der 1. Vorsitzenden,
 - c) dem oder der Schatzmeister(-in),
 - d) dem oder der Schriftführer(-in)

Diese Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der vorgenannten gemeinsam wahrgenommen wird.

3. Der oder die jeweilige Schulleiter(-in) und der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. § 7 Ziff. 1 und 3-5 der Satzung gelten für die Vorstandssitzungen analog.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Anschaffungen, die dem Zweck des Vereins bzw. der Schule dienen, bis zu einer Höhe von € 500,-- zu genehmigen. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung. (siehe 7.6)

§ 9 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck schriftlich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Albert-Schweitzer-Schule, Städt. Gem. Grundschule Dellerstrasse, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sollte zu diesem Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Albert-Schweitzer-Schule nicht als selbstständige Schule mehr bestehen, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen dann aber nur nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Zur Abwicklung der Geschäft werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.11.2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.